

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 31/06 R

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Revisionsverfahren vor dem Bundessozial-
gericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 21. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben vom 4. April 2006 (Eingang beim Bundessozialgericht <BSG> am 6. April 2006) gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 21. Februar 2006 Revision eingelegt und Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 1. Die Revision ist unzulässig.
- 3 Nach § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Die Revision der Klägerin ist daher schon aus diesen Gründen nicht statthaft und muss gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Das Rechtsmittel der Klägerin darf entgegen seinem ausdrücklichen Wortlaut nicht in eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG umgedeutet werden. Die Klägerin kann, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, als Rechtsmittel zum BSG eine Nichtzulassungsbeschwerde und diese wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Hierfür kann sie ebenfalls Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten beantragen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein.
- 5 2. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da aus den vorstehend genannten Gründen die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

